

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Sitzung vom Dienstag, 25. August 2020

201	S1	SOZIALES
	S1.30	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften
		Kompetenzdelegationreglement Sozialhilfe (KDRSH) - Genehmigung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 14. Juli 2020 wurde die erste Lesung des Kompetenzdelegationsreglements Sozialhilfe (KDRSH) zur Kenntnis genommen. Die besprochenen Anpassungen wurden entsprechend vorgenommen und der Stadtrat wird ersucht, das nachfolgende Kompetenzdelegationsreglement Sozialhilfe (KDRSH) zu genehmigen. Dieses lautet im Wortlaut wie folgt:

"Kompetenzdelegationsreglement Sozialhilfe (KDRSH) vom 25. August 2020

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Kompetenzdelegationsreglementes, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

¹Durch eine Kompetenzdelegation wird ein effizienter Betrieb sichergestellt.

²Dieses Reglement weist in Ergänzung zum Organisations- und Geschäftsreglementes des Stadtrates (OGR) einzelnen Personen oder Personengruppen besondere Kompetenzen im Bereich der Sozialhilfe zu.

Art. 3 Geltungsbereich / Abgrenzung

¹Die in dieser Kompetenzordnung delegierten Aufgaben und Kompetenzen betreffen ausschliesslich die wirtschaftliche Sozialhilfe.

²Wo keine Kompetenzdelegation vorliegt, ist der Stadtrat als Fürsorgebehörde zuständig.

³Die Details regelt der Stadtrat in einer separaten Arbeitsanweisung. Darin ist festgelegt, wer welche Kompetenzen im Einzelfall innehat.

⁴Für die Vertragsgemeinden gelten diese Bestimmungen aufgrund der vertraglichen Vereinbarung sinngemäss.

Art. 4 Normleistungen und Normfälle

¹Normleistungen Sozialhilfe sind finanzielle Leistungen, welche gemäss den gesetzlichen Grundlagen und den SKOS-Richtlinien zwingend sind, oder gemäss den Arbeitsanweisungen der Fürsorgebehörde ausdrücklich als Normleistungen bezeichnet werden.

²Normleistungen nach Asylfürsorgeverordnung sind finanzielle Leistungen, welche gemäss den gesetzlichen Grundlagen zwingend sind, oder gemäss den URL AÖZ ausdrücklich als Normleistungen bezeichnet werden.

³Fälle mit ausschliesslich Normleistungen sind Normfälle.

Art. 5 Nichtnormleistungen und Nichtnormfälle

¹Alle Leistungen, die gemäss Art. 4 nicht den Normleistungen zugeteilt werden können, gelten als Nicht-Normleistungen.

²Fälle die ausschliesslich Nichtnormleistungen enthalten, sind Nichtnormfälle.

Art. 6 Verfahren nach Sozialhilfegesetz (SHG) und Kompetenzen

¹Bezüglich Verfahren und Kompetenzen wird unterschieden in:

- Normleistungen und Normfälle
- Nichtnormleistungen und Nichtnormfälle
- Kinder- und Jugendhilfe-Finanzierungen (Norm- und Nichtnorm)
- Nothilfe

²Die Definition von Norm und Nichtnorm bezieht sich sowohl auf die Art und Höhe der Leistungen, wie auch auf die Gründe für die Unterstützung.

³Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge werden nach SHG unterstützt.

Art. 7 Delegationsgrundsatz

¹Die an einzelne Mitarbeitende delegierten Aufgaben und Kompetenzen stellen grundsätzlich Normleistungen dar. Die Details legt der Stadtrat in einer separaten Arbeitsanweisung fest.

²Grundsätzlich gilt, dass ab Erreichen der Norm-Ausgabenkompetenzen die Ausrichtung von weitergehenden oder nicht ausgeschiedenen Leistungen Nicht-Normleistungen sind. Die Entscheidungskompetenz für Nicht-Normleistungen liegt dann immer beim Stadtrat Soziales und Gesellschaft.

³Als Nicht-Norm-Leistungen gelten ebenfalls Geschäfte oder Fälle, welche gemäss der vorliegenden Kompetenzordnung in der gemeinsamen Kompetenz des Stadtrates Soziales und Gesellschaft und der Abteilungsleitung Soziales und Gesellschaft stehen.

Art. 8 Verfahren bei Asyl

¹Für nach Asylfürsorgeverordnung unterstützte Personen liegt die Ausrichtung von wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe im Rahmen der Richtlinien bei der definierten, verantwortlichen Durchführungsstelle der AOZ.

²Vorläufig Aufgenommene Ausländer (VA) werden nach Asylfürsorgeverordnung unterstützt und durch die AOZ betreut. Daher gelten die Verfahrensbestimmungen der Unterstützungsrichtlinie (URL) der AOZ.

³Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid (NEE), mit negativem Asylentscheid oder Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung erhalten Nothilfe und werden durch die AOZ betreut. Daher gelten die Verfahrensbestimmungen der URL AOZ.

Art. 9 Verfahren bei Einkommens- und Vermögensverwaltung (EVV) nach SHG

¹Im Rahmen der persönlichen Hilfe ist ein Dienstleistungsangebot die Einkommens- und Vermögensverwaltung (EVV) nach § 12 SHG und § 11 SHV. Diese Dienstleistung wird vom Fachbereich Berufsbeistandschaft verantwortet.

²Der Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft erlässt die Bestätigung der EVV pro Fall zuhanden der Fallführenden mit den Rahmenbedingungen zur jährlichen Prüfung durch die zuständige Instanz.

³Aufsichtsinstanz ist die Fürsorgebehörde oder die von ihr delegierte Verwaltungsinstanz, welche jährlich die Abrechnungen zur Prüfung und Abnahme erhält.

Art. 10 Gewährleistung der wirtschaftlichen Hilfe

¹Die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe wird durch das 4-Augenprinzip definiert und gewährleistet. Die Sozialarbeitenden visieren bei der laufenden Unterstützung als erste Instanz die Leistungen oder lösen diese aus dem Fallführungssystem aus.

²Die zuständige Instanz gewährleistet die effektive Auszahlung mittels Visum.

³Organisatorisch wird die Ausrichtung durch mindestens zwei Instanzen vor dem effektiven Geldfluss kontrolliert. Im Rahmen der Prüfung des Unterstützungsbedarfs wird ein Entscheid zu Handen der Gesuchstellenden erlassen.

2. Delegationen

Art. 12 Stadtrat Soziales und Gesellschaft

¹Neben den allgemeinen Kompetenzen gemäss OGR ist diese Person zuständig für Folgendes:

- Genehmigung einer alleinigen selbständigen Erwerbstätigkeit oder Aufforderung zur Aufgabe einer alleinigen selbständigen Erwerbstätigkeit ab dem 7. Monat der Unterstützung
- Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft (Art. 146 und Art. 148a StGB)
- Strafanzeigen an das Statthalteramt (§ 26 lit. a und § 48a SHG)
- Genehmigung oder Aufforderung zur Veräusserung bei selbstbewohntem Grund- und Wohneigentum ab 7. Monat der Unterstützung

- Entscheid über Erhalt oder Veräusserung sowie Einbezug von (hypothetischen) Mieteinnahmen bei nicht selbstbewohntem Grund- und Wohneigentum ab 7. Monat der Unterstützung
- Abwicklung von Grundpfandrechtlichen Sicherstellungen
- Rückerstattung aufgrund unrechtmässigen Bezugs, ungerechtfertigter Bereicherung oder Zweckentfremdung ab einer Rückerstattungssumme von Fr. 10'001.--
- Einstellungsentscheide bei Ablösung, wenn eine verbleibende Rückerstattungsschuld ab Fr. 10'001.-- besteht
- Finanzierungen von Kindesschutzmassnahmen ohne Anordnung der KESB und Schulheimplatzierungen (gemischte Indikation und Finanzierung mit Schulbehörde)
- Nicht-Norm-Leistungen gemäss Definition in Art. 5
- Aufsichtsinstanz Einkommens- und Vermögensverwaltung (EVV)
- Entscheide über die gemäss der separaten Arbeitsanweisung (Handbuch) ausgeschiedenen Leistungen im Einzelfall

²Die entsprechenden Geschäfte sind durch die Abteilungsleitung Soziales und Gesellschaft zu prüfen und zu Handen des Stadtrates Soziales und Gesellschaft vorzubereiten.

Art. 13 Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft

Neben den allgemeinen Kompetenzen gemäss OGR ist diese Person zuständig für Folgendes:

- (Teil-)Einstellungsverfügungen aufgrund Sanktion und Verletzung der Subsidiarität auf Antrag der Leitung Sozialhilfe
- Kürzungen aufgrund Sanktion im Umfang ab 16% bis 30% des Grundbedarfs auf Antrag der Leitung Sozialhilfe
- Entscheid bei nicht sofort realisierbarem Vermögen (ohne Grund- und Wohneigentum) ab 7. Monat der Unterstützung
- Überhöhte Mieten ab 25. Monat der Unterstützung und Genehmigung von überhöhten Mieten unbefristet
- Finanzierungen von Kindesschutzmassnahmen, welche von der KESB angeordnet werden
- Entscheide über die gemäss der separaten Arbeitsanweisung (Handbuch) ausgeschiedenen Leistungen im Einzelfall

Art. 14 Leiter Sozialhilfe

Neben allfälligen Kompetenzen gemäss OGR ist diese Person zuständig für Folgendes:

- Leistungsentscheide für die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe
- Bewilligung der Unterstützung ohne gültigen Leistungsentscheid ab 3. bis 4. Monat
- Einstellungsentscheide aufgrund Ablösung von der Sozialhilfe ohne verbleibende Rückerstattungsschuld und wenn eine verbleibende Rückerstattungsschuld bis Fr. 10'000.-- beträgt
- Ablehnungs- und Nichteintretensentscheide

- Schriftliche Auflagen mit Androhung Sanktion oder (Teil-)Einstellung gemäss § 21 SHG und § 23 SHV
- Rückerstattung aufgrund unrechtmässigen Bezugs, ungerechtfertigter Bereicherung oder Zweckentfremdung ab einer Rückerstattungssumme von Fr. 3'001.-- bis Fr. 10'000.--
- Unterstützung bei selbstbewohntem Grund- und Wohneigentum bis längstens 6 Monate
- Unterstützung bei nicht selbstbewohntem Grund- und Wohneigentum ohne Einbezug von (hypothetischen) Mieteinnahmen bis längstens 6 Monate
- Unterstützung bei nicht sofort realisierbarem Vermögen bis 6. Monat der Unterstützung
- Überhöhte Mieten bis längstens 24 Monate der Unterstützung und Reduktion der Miete
- Kürzungen aufgrund Sanktion im Umfang bis 15% des Grundbedarfs
- Entscheide über die gemäss der separaten Arbeitsanweisung (Handbuch) ausgeschiedenen Leistungen im Einzelfall

Art. 15 Sozialarbeiter / Fallverantwortlicher

Neben allfälligen Kompetenzen gemäss OGR ist diese Person zuständig für Folgendes:

- Ausrichtung der Unterstützung ohne gültigen Leistungsentscheid bis längstens 2 Monate
- Auflagen und Weisungen mit Androhung Sanktion oder (Teil-)Einstellung mündlich (mit Eintrag Falldokumentation) und schriftlich gemäss § 18 SHG (betreffend Mitwirkung bei der Abklärung der finanziellen Verhältnisse)
- Rückerstattung aufgrund unrechtmässigen Bezugs, ungerechtfertigter Bereicherung oder Zweckentfremdung bis zu einer Rückerstattungssumme von maximal Fr. 3'000.--
- Entscheide über die gemäss der separaten Arbeitsanweisung (Handbuch) ausgeschiedenen Leistungen im Einzelfall

3. Rechtsschutz

Art. 16 Rechtsschutz Stadt Affoltern am Albis

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht bzw. sinngemäss nach dem Organisations- und Geschäftsreglementes des Stadtrates.

Art. 17 Rechtsschutz übrige Gemeinden

Bei den Vertragsgemeinden richtet sich der Rechtsschutz nach dem übergeordneten Recht. Neubeurteilungsinstanz ist die jeweilige Fürsorgebehörde.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

²Gleichzeitig werden die Kompetenzordnung Sozialhilfe vom 29. Mai 2018, die Unterstützungsrichtlinien Sozialhilfe vom 29. Mai 2018 inkl. Anhang vom 3. Dezember 2019 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 25. August 2020

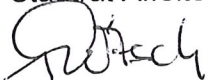
NAMENS DES STADTRATES

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann"

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Kompetenzdelegationreglement Sozialhilfe (KDRSH) wird genehmigt und per 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die notwendige Publikation vorzunehmen und die kommunale Gesetzessammlung anzupassen. Einem allfälligen Rekurs wird aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit (korrektes Funktionieren der Stadtverwaltung) die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Rifferswil, Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil
 - Gemeinderat Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis
 - Abteilung Präsidiales
 - Abteilung Soziales und Gesellschaft, Leiter Sozialhilfe
 - Abteilung Soziales und Gesellschaft

Stadtrat Affoltern am Albis



Clemens Grötsch
Präsident



Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 28.08.2020